Verordnung

der Forstdirektion Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder

„Reichenbacher Misse“, „Bergrutsch am Hirschkopf“ und „Diebsteig“

Vom 27. Juli 2004

Aufgrund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder in den Regierungsbezirken Tübingen und Stuttgart wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. „Reichenbacher Misse“ im Forstbezirk Ochsenhausen auf dem Gebiet der Gemeinde Erolzheim, Gemarkung Erolzheim, Landkreis Biberach;

2. „Bergrutsch am Hirschkopf“ im Forstbezirk Mössingen auf dem Gebiet der Stadt Mössingen, Gemarkungen Mössingen und Talheim, Landkreis Tübingen;

3. „Diebsteig“ im Forstbezirk Tübingen-Bebenhausen auf dem Gebiet der Gemeinde Altdorf, Gemarkung Altdorf, Landkreis Böblingen und der Gemeinde Ammerbuch, Gemarkung Breitenholz, Landkreis Tübingen.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder

1. Der Schonwald „Reichenbacher Misse“ hat eine Größe von rd. 3,4 ha. Er liegt im Staatswald Ochsenhausen in Distrikt 9 „Reichenbach“, Abteilung 5 und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 3080 auf Gemarkung Erolzheim, Gemeinde Erolzheim.

2. Der Schonwald „Bergrutsch am Hirschkopf“ hat eine Größe von rd. 38,9 ha. Er liegt im Stadtwald Mössingen in Distrikt 3 „Heuberg“, Abteilungen 1, 3, 6 (je teilweise) und in Distrikt 27 „Zwirken“, Abteilungen 1, 2, 4, 5 (je teilweise) und umfasst die Flurstücke Nr. 12073 (ganz), 7548 teilweise, 11652/1 (Buchbach) teilweise und 12072/2 teilweise auf Gemarkung Mössingen sowie einen Teil des Flurstücks Nr. 2562 auf Gemarkung Talheim, Stadt Mössingen.

3. Der Schonwald „Diebsteig“ hat eine Größe von rd. 33,9 ha. Er liegt im Staatswald Tübingen-Bebenhausen in Distrikt 4 „Weil“, Abteilungen 45, 48, 51, 57, 58, 61 (je teilweise) und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 4208/1 auf Gemarkung Altdorf, Gemeinde Altdorf sowie einen Teil des Flurstücks Nr. 2175 auf Gemarkung Breitenholz, Gemeinde Ammerbuch.

(2) Die Grenzen der Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen der Schonwälder mit den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Ochsenhausen, Mössingen und Tübingen-Bebenhausen, der Stadt Mössingen sowie den Gemeinden Erolzheim, Ammerbuch und Altdorf für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck ist

1. im Schonwald „Reichenbacher Misse“ die Erhaltung der natürlichen Sukzession einer fichtenbestockten Misse im Norden sowie die Erhaltung und Erweiterung eines Buchen-Eichen-Bestandes im Süden und Westen;

2. im Schonwald „Bergrutsch am Hirschkopf“ die Erhaltung eines ausgedehnten Bergrutsches mit unzugänglichen Felspartien, Geröllhalden und Schotterflächen als Areal für eine ungestörte natürliche Wiederbesiedlung durch seltene Pflanzen und Tiere sowie als Forschungsobjekt für geologische, biologische und landeskundliche Studien;

3. im Schonwald „Diebsteig“ die weitere natürliche Entwicklung eines aus ehemaligen Hutewaldungen hervorgegangenen Waldbildes vorwiegend mit Eiche, Buche und Hainbuche.

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist auch der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Einige der Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden.
Der Schonwald „Diebsteig“ mit teilflächig vorkommendem Lebensraumtyp „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ befindet sich im FFH-Gebiet „Schönbuch“ (Gebietskulisse 7420-341).

Der Schonwald „Bergrutsch am Hirschkopf“ liegt im FFH-Gebiet „Albvorland bei Mössingen“ (Gebietskulisse 7520-341). Im Gebiet kommen die Lebensraumtypen „Kalkschutthalden“, „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (fragmentarische Vorkommen der Felsspaltenvegetation) und „Waldmeister-Buchenwald“ (kleinflächig an der Traufkante) vor sowie die Bechsteinfledermaus als Tierart von gemeinschaftlicher Bedeutung.

§ 4
Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen

   a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

   b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. Bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

   a) Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

   b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

   c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;

   d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

3. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.

5. Weiter ist verboten:

   a) In den Schonwäldern „Reichenbacher Misse“ und „Diebsteig“ Fahrrad zu fahren oder zu reiten;

   b) im Schonwald „Bergrutsch am Hirschkopf“ zu klettern oder zu reiten sowie das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren;

   c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

   d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

   e) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und

   f) Lärm nach § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße, dem Schutzzweck angepasste Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
3. keine Fütterungen und Wildäcker angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen und Fütterungen in Notzeiten gemäß § 19 Abs. 2 LJagdG ist nur außerhalb ökologisch sensibler Bereiche erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6
Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

1. Erhöhung der Anteile stehenden und liegenden Totholzes, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben;
2. Erhaltung und Pflege der vorhandenen Waldbiotope;
3. Zur Erreichung der Zielsetzung können Wildschutzmaßnahmen im erforderlichen Umfang durchgeführt werden;
4. Erhaltung der Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Im Einzelnen gilt zusätzlich:

1. Im Schonwald „Reichenbacher Misse“:
   - Im Bereich der Misse sowie der östlich und südlich angrenzenden Fichtengestänge unterbleiben forstliche Nutzungs- und Pflegemaßnahmen;
   - im Bereich des südlichen Buchen-Eichen-Bestandes erfolgen Pflegemaßnahmen mit dem langfristigen Ziel einer eichenreichen Bestockung;
   - auf der Restfläche ist das vorhandene Laubholz zu fördern und die Fichtennaturverjüngung zurückzudrängen, um einen laubholzreichen Fichten-Tannen-Bestand mit langfristiger Option auf Umwandlung in einen Eichen-Buchenwald zu schaffen.

2. Im Schonwald „Bergrutsch am Hirschkopf“:
   - Das Gebiet bleibt bis zum Jahr 2007 seiner natürlichen, wissenschaftlich zu erforschenden Entwicklung überlassen. Danach erfolgt zwischen den beteiligten Stellen eine Überprüfung und einvernehmliche Festlegung der weiteren Zielsetzungen;
   - die nicht im Rutschbereich liegenden Waldungen nördlich des Buchbaches unterliegen weiterhin der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung;
   - in den Beobachtungsflächen können wissenschaftlich begründete Maßnahmen der höheren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt durchgeführt werden.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im öffentlichen Wald in periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7
Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8
Befreiungen

(1) Für Schonwälder außerhalb bestehender Naturschutzgebiete kann die höhere Forstbehörde von den Vorschriften dieser Verordnung Befreiung erteilen.

(2) Im Überlappungsbereich von Schonwald und dem bestehenden Naturschutzgebiet „Bergrutsch am Hirschkopf“ ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften über Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sowie die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet „Bergrutsch am Hirschkopf“ vom 16.03.1988 (GBl. v. 30.04.1988, S. 125).

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Erklärungen der Forstdirektion Tübingen über
den Schonwald „Reichenbacher Misse“ vom 25.01.1988 und
den Schonwald „Bergrutsch am Hirschkopf“ vom 02.12.1987.

(3) Mit Ermächtigung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg vom 28.04.1998 tritt außer Kraft:

Die Erklärung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 04.09.1972 über den Schonwald „Diebsteig“ im Staatswald Bebenhausen.

Tübingen, den 27. Juli 2004
Forstdirektion und Körperschaftsforstdirektion Tübingen

Griesinger